GEMEINDE DÖRPEN

Der Gemeindedirektor

Z E L T P L A T Z O R D N U N G

für den Jugendzeltplatz „Östlich des Wendebeckens“

Der Jugendzeltplatz befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Dörpen in der Nähe des Wendebeckens des Küstenkanals. Sanitäre Anlagen (Container) sind auf dem Zeltplatz vorhanden. Eine Küche ist nicht vorhanden.

Folgende Zelt- und Hausordnung ist zu beachten:

1. Folgende Personen bzw. Personengruppen werden auf dem Jugendzeltplatz aufgenommen:

a) Jugendgruppen, sofern der Gruppenleiter im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises ist

b) andere Gruppen wie z. B. Eltern mit Kindern etc.

2. Das Zelten auf dem Jugendzeltplatz ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Anfragen sind rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

3. Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Dörpen pro Übernachtung und Teilnehmer einen Kostenbeitrag von 2,50 €. In diesem Betrag ist die Benutzung von Strom und Wasser enthalten.

   Falls Gruppen als einzige Gruppe auf dem Zeltplatz übernachten möchten, ist dies, soweit noch keine andere Gruppe den Zeltplatz gebucht hat, bei Zahlung eines Aufpreises möglich. Hierfür gilt folgende Staffelung:

Gruppen mit 100 – 125 Personen pro Person und Übernachtung	3,00 €
Gruppen mit 125 – 150 Personen pro Person und Übernachtung	2,75 €
Gruppen ab 150 Personen pro Person und Übernachtung	2,50 €

4. Bei Ankunft der Gruppe hat sich der Gruppenleiter bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus Dörpen), Zimmer 405 bzw. 406 zu melden. Dort erhält er den Schlüssel für die sanitären Anlagen. Bei der Abreise ist der Schlüssel wieder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Alsdann erfolgt eine Kontrolle des Zeltplatzes durch einen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Dörpen.

5. Die Anlagen und Einrichtungen des Platzes müssen schonend behandelt werden. Das bedeutet u. a., dass Erdbewegungsarbeiten tunlichst zu unterlassen sind.

6. Für das Abbrennen eines Lagerfeuers dürfen nur die hierfür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden. Für die Beschaffung von Brennmaterial sind die Gruppen selbst zuständig (Lagerfeuerholz ist mitzubringen). Das Abbrennen eines Lagerfeuers außerhalb des Zeltplatzes ist strengstens untersagt. Sollte dies trotzdem erfolgen, wird die gesamte Gruppe sofort vom Platz verwiesen.
7. Südlich des Zeltplatzes verläuft der Graben „Ahlener Müllkanal“. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Übergang über den Graben nicht angelegt werden darf.
8. Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm untersagt. Im allgemeinen gilt die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
9. Ordnung und Sauberkeit müssen auf einem Jugendzeltplatz selbstverständlich sein. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen sind die Gruppen selbst verantwortlich.
10. Papierhandtücher sowie Toilettenpapier für die Benutzung der sanitären Anlagen sind von den Gruppen selbst mitzubringen. Bei Beendigung des Zeltlagers sind die sanitären Anlagen gründlich zu reinigen.
11. Eine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Unfälle der Benutzer des Jugendzeltplatzes wird seitens der Gemeinde nicht übernommen. Die Benutzer der Einrichtung haften für entstandene Schäden an den Anlagen und Gebäuden.
12. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist die Gemeinde Dörpen berechtigt, die Personen vom Platz zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.
13. Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gruppen den Zeltplatz gleichzeitig nutzen. Die Benutzung der Sanitärcontainer ist dann abzustimmen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf alleinige Nutzung des Zeltplatzes besteht nicht.
14. Außer dieser Platzordnung sind folgende Bestimmungen von den Benutzern zu beachten:
    a) Verordnung über Camping- und Zeltplätze
    b) Verordnung zur Bekämpfung des Lärms
    c) Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung

INFORMATIONEN

In der Gemeinde Dörpen ist ein Hallen- und Freizeitbad vorhanden.

Dörpen, den 11.03.2014

- Gemeindedirektor -